

**Von:** Joachim Kledtke [<mailto:joachim.kledtke@vbk-kronshagen.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Juni 2018 13:29  
**An:** Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)  
**Cc:**  
**Betreff:** WG: Stellungnahme VBK - Landesregulierungsbehoerde SH.doc

**Von:** Joachim Kledtke  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Juni 2018 13:26  
**An:** Joachim Kledtke  
**Betreff:** Stellungnahme VBK - Landesregulierungsbehoerde SH.doc

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

bezugnehmend auf das uns erreichte Schreiben vom 14. Mai 2018, in dem den Versorgungsbetrieben Kronshagen die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Thema "Schaffung einer Landesregulierungsbehörde" eingeräumt wird, übergeben wir Ihnen anliegend gerne unsere fristgerechte Stellungnahme dazu.

Wir haben uns erlaubt, eine allgemeine Betrachtung/ Schilderung der Situation und über die von uns seit Jahren erlebte Behandlung durch die Bundesnetzagentur (BNA) voranzustellen. Stark eingekürzt, haben wir die wesentlichen Probleme und Auswirkungen noch einmal am Ende der Stellungnahme zusammenfassend dargelegt.

Wir reichen unsere "Stellungnahme" - als Mitglied des VKU - ebenfalls an die VKU Landesgruppe Nord weiter.

Zu eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

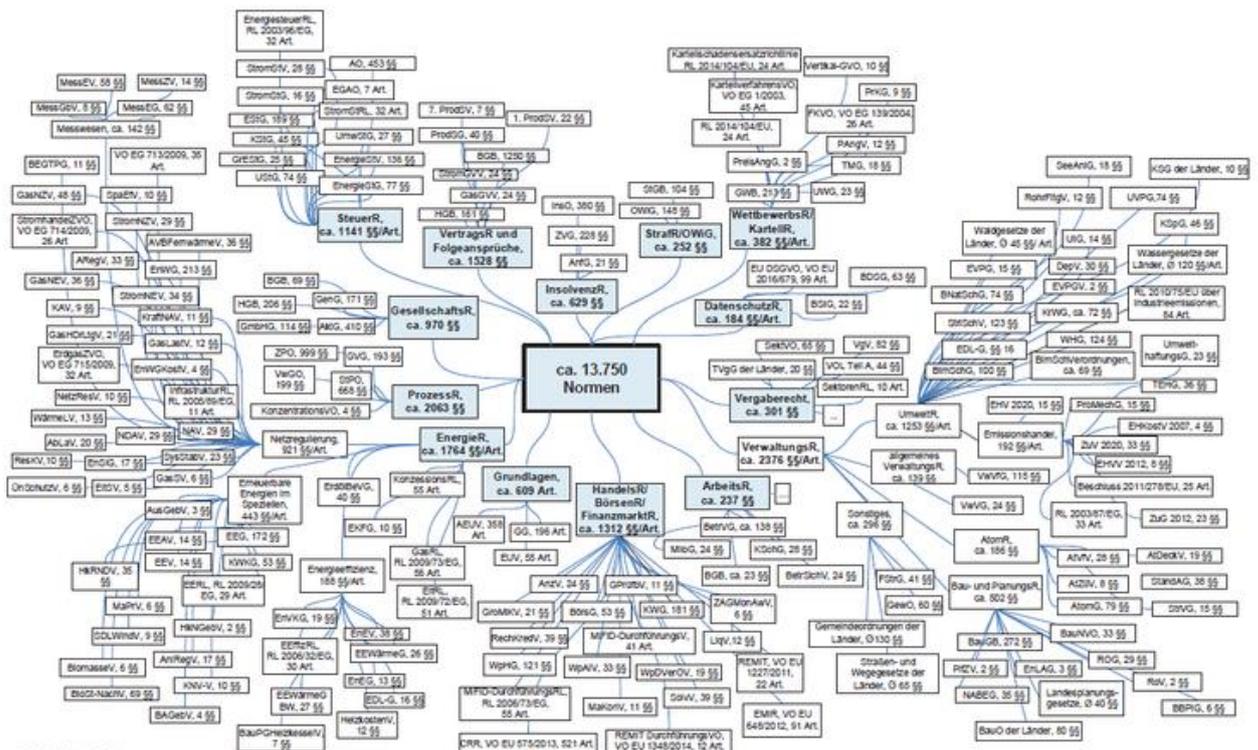
Joachim Kledtke  
Geschäftsführer  
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

## Landesregulierungsbehörde S-H Sachverhalte 2. Regulierungsperiode bis heute (28.05.2018)

### Präambel:

Unterschiedliche Auffassungen und Interpretationen der bis heute über 13.750 Normen welche wir im Rahmen der Regulierung unserer Strom- und Gasnetze zwingend jetzt anwenden.

### Normenvielfalt im Energiesektor



© Becker Büttner Held  
Kontakt:  
Ausschuss für Strategie,  
Öffentlichkeitsarbeit und  
Konkurrenzsteuerung  
Tel: +49 (0)30 611 28 40-0  
mailto:info@bbh-colline.de  
www.bbhcolline.de  
Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

Stand: Herbst 2017

(Bild 01 „Normenvielfalt im Energiesektor“ bbh Herbst 2017)

Diese 13.750 Normen sind leider nicht eindeutig und nicht harmonisiert, sie führen für alle beteiligten Werke Bundes- und Landesweit zu einem sehr hohen Aufwand an Zeit und somit Kosten für z.B. Personal und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, vorgelagerte Netzbetreiber, Marktpartner u.v.m.). Es werden durch die weiter ansteigende Häufigkeit an komplexen Daten- und Informationsanforderungen auch und insbesondere für bereits geliefertes Datenma-

terial für die Vergangenheit (2006 – einschl. 2017) durch die BNetzA erneut angefordert, da eine andere Beschlußkammer verantwortlich ist.

Es gibt keine Personen in der Energiebranche, obersten Bundesbehörde (BNetzA, BKartA) eingeschlossen, die behaupten könnten einen vollumfänglichen Überblick zu haben. Ein mehr (Meer) an Zeit- und Kostentreibern.

#### Beispiel:

Es werden in sehr hoher Frequenz neue Gesetze (z.B. MsbG) zur Umsetzung beschlossen, die so fehlerbehaftet sind, das selbst die Hersteller von digitalen Zählern diese Anforderungen nur mit einer Zeitverzögerung von ca. 2-3 Jahren umsetzen können. Eine Umsetzung des Gesetzes war für Juli 2017 vorgesehen.

#### Zusammenarbeit oberste Bundesbehörde BNetzA:

„Wenn Sie nicht unserer Meinung sind, müssen Sie uns verklagen“, ein Mitarbeiter der BNetzA im Zusammenhang bzgl. Kostenfeststellungsbescheid 2. Reg.Periode (EK-Zinsen).

Im Anschluss an dieses Statement haben wir, nach mehr Zeit und reiflicher Überlegung tatsächlich geklagt (Erstellung eines korrigierten Bescheides trotz gesicherter Erkenntnis der BNetzA hat die BK abschlägig beantwortet und zum monetären Nachteil der VBK im sechsstelligen Bereich!). Das Verfahren des OLG Schleswig zu diesem Punkt war für die VBK erfolgreich zu 100%, einen weiteren Sachverhalt hieraus mussten wir aus diesem Verfahren bis zum BGH treiben und letztlich war auch das Ergebnis erfolgreich ggü. BNetzA zu 100%. Somit musste die BNetzA sämtliche Anwaltshonorare etc. tragen und eine Lösung erstellen.

An einem runden Tisch auf gleicher Augenhöhe wäre es zielführender gewesen eine smartere Lösung zwischen Werk und Regulierungsbehörde abzustimmen, als den Entscheid einer höheren Instanz zu bemühen und akzeptieren zu müssen.

Dieses Vorgehen des Regulierers kann doch nur der letzte Schritt sein und nicht der Erste. Leider hat dieses Vorgehen Methode.

Insgesamt hätten im Nachgang Zeit und Kosten für alle Beteiligten asymptotisch gegen Null reduziert werden können. Das oben angegebene Beispiel läßt sich auf die aktuellen Rechtsbeschwerden ggü. der BNetzA bis heute übertragen, da für die 3. Reg. Periode zum EK-Zins und dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (gSP - Strom- und Gasnetz) nun fast alle Werke in der Republik (ca. 1.000 Stadtwerke) Beschwerde hierzu eingereicht haben.

#### Beispiel:

Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Gas für die 3. Regulierungsperiode - Die Energiewirtschaft in Deutschland ist gem. der Aussage BNetzA produktiver als sämtliche anderen Branchen in Deutschland. Unsere angrenzenden Nachbarländer haben nationale Regulierer, die diesen Parameter aus der sog. Regulierungsformel entfernt, bzw. als Null (0) in Ihre Berechnungen für Ihre Stadtwerke/ Netzbetreiber einfließen lassen. Wie im vorangestellten Absatz bereits aufgezeigt, hat die BNetzA diesen Parameter, der einen erheblichen negativen Einfluß auf das Ergebnis der Erlösobergrenze jedes einzelnen Stadtwerkes/ Netzbetreibers tatsächlich hat von 0,88% vorerst auf 0,49% gesenkt. Wie letztlich das Ergebnis sein wird ist z.Zt. spekulativ, es wird möglicherweise bis zum BGH als letzte Instanz gehen, da das Ergebnis die BNetzA dann auch erst akzeptieren muss. Fakt ist, das enorme monetäre Mittel und Zeit nur für dieses Verfahren, für Prozesskosten versenkt werden, die alle Netzbetreiber in S-H besser heute in Ihre Netze investieren könnten, um diese zu ertüchtigen, zu erhalten und auszubauen. Ein Entscheid in diesen Verfahren wird voraussichtlich 2020 festgelegt.

Klar ist, dass die sehr stark besetzte Rechtsabteilung dieser obersten Bundesbehörde eine Eigendynamik besitzt und gerne auch ausgelastet sein möchte, da bei dieser Art von Verfahren zumindest kein realistisches Risiko für diese oberste Bundesbehörde überhaupt besteht, jedoch für die Netzbetreiber kann es essentiell werden.

Sollte das Werk entsprechende und große, bekannte Anwaltskanzleien zu diesen „bilateralen“ Gesprächen hinzuziehen, erhält das Werk grundsätzlich eine gewisse „Sichtbarkeit“ ggü. dieser obersten Bundesbehörde und für sich eine vermeintliche Sicherheit. Ein weiterer Kostentreiber.

Bisher 10 Landesregierungen Pro Landesregulierungsbehörde entschieden und nicht dagegen.

Die VBK (ca. 30 MA) sollen wie die die Mannheimer MVV, E.ON, RWE, oder die Stadtwerke München, oder Gelsenkirchen gleich behandelt werden. Wenn man Anwälte und Kanzleien stets involvieren muss liegt ein Konsens wohl eher nicht in der Nähe. Z.B. Senkung des EK-Zinses für die 3. Regulierungsperiode (Trotz zahlreicher Gespräche auch und gerade auf Ebene der Länder mit Vertretern des politischen Beirats der BNetzA und den Landesregulierungsbehörden wurde mit der jetzt getroffenen Festlegung der EK-Zinssatz um fast 24 Prozent gegenüber der zweiten Regulierungsperiode erheblich abgesenkt)...

#### Beispiel:

Ermittlung des Eigenkapitalzinses.

Die sogenannte Marktrisikoprämie, die mit einem branchenspezifischen Risikofaktor multipliziert wird und dann zusammen mit dem sogenannten Basiszins den Eigenkapitalzinsatz bildet, wurde unseres Erachtens nicht auf sachgerechte Weise durch die BNetzA bestimmt.

Der ermittelte Basiszins sei in Deutschland außergewöhnlich niedrig, auch im Vergleich zu anderen Staaten. Zeitweise sei die Rendite der zahnjährigen Bundesanleihen sogar negativ gewesen, welche in die Ermittlung des Basiszinssatzes einfließt. Um diese Entwicklung auszugleichen hätte die Bundesnetzagentur ihren Spielraum einer höheren Marktrisikoprämie nutzen und ansetzen müssen.

Genau diese hat sie nach bestimmten Vorgaben selbst zu ermitteln, während die Ermittlung des Basiszinssatzes von der Netzentgeltverordnung jedoch exakt vorgegeben ist.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat festgestellt, dass die EK-Zinssätze nicht angemessen sind. Eine Entscheidung der letzten Instanz steht hierzu noch aus.

Letztlich lässt sich aufgrund der Erfahrungen des leitungsgebundenen Energietransportes auf Verteilernetzebene aus den vergangenen Jahren nun feststellen, dass eine Zusammenarbeit, wenn man es überhaupt so nennen darf, eben nicht auf gleicher Augenhöhe mit der BNetzA stattfindet.

Mit einer Landesregulierungs- bzw. Landesnetzbehörde gibt es bisher keine ähnlichen Situationen und Erfahrungen.

Die Kosten für Organleihe etc. könnten endlich entfallen und die Kosten der Bescheide etc. würden nicht nach NRW transferiert, sondern verblieben in unserem schönen S-H.

#### Resümee:

Die Landesregulierungsbehörde und der Netzbetreiber können nicht immer gleicher Meinung sein, das ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen beider Organisationseinheiten (siehe „Normenvielfalt im Energiesektor“). Das bedeutet aber auch für beide Parteien konsensfähig zu bleiben. Das sind die VBK, das waren die VBK bisher und werden die VBK auch zukünftig sein. Die Werke und Ihre Gesellschafter in S-H sollten es Wert sein eine Landesregulierungs- bzw. eine Landesnetzbehörde als lokalen Sparringspartner zukünftig und auf gleicher Augenhöhe zu erhalten.

Eine monströse, anonyme oberste Bundesbehörde, die weit weg vom örtlichen Geschehen und „am grünen Tisch“ nach Aktenlage entscheidet ist einfach nicht in der Lage wie eine smarte Behörde auf Landesebenen zu agieren und mit den Werken in Schleswig-Holstein zu reagieren.

Schleswig-Holstein ist das Land, das für eine erfolgreiche Energiewende von wesentlicher Bedeutung ist.

### **Zusammenfassung:**

Aufgrund der Streichungen von anzuerkennenden Kosten bei der Ermittlung und bei der Bescheidung von Netzentgelten für den Netzbetrieb Strom und den Netzbetrieb Erdgas der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH durch die BNA, mußte eine korrigierende Anerkennung auf dem Rechtsweg – OLG Schleswig; BGH – herbeigeführt werden. Es war im Vorwege keine Klärung der Sachverhalte, trotz Unterstützung mittels qualifizierter Dienstleister (Wirtschaftsprüfer, Fachjuristen) möglich.

Durch das OLG-Schleswig und dem BGH wurden die Bescheide der BNA jeweils aufgehoben und die BNA zur Anerkennung explizit nachgewiesener und praxisrelevanter Kosten verpflichtet.

Für die VBK ergab sich dadurch für den Netzbetrieb Strom in der 2.Regulierungsperiode die Verhinderung eines Verlustes in einem höheren 6-stelligen Bereich. Im Netzbetrieb Gas konnte ein Verlust eines 6-stelligen Betrages im unteren Bereich korrigiert werden. Beide ursprünglichen Bescheide hätten die VBK mittelfristig in eine wirtschaftliche Schieflage treiben können.

Beide Gerichtsurteile haben somit verhindert, daß die Netzbewirtschaftung – obwohl mit nachgewiesener Effizienz und dargelegter technischer Erfordernis eingebracht – stark defizitäre Züge annehmen würde. Die besondere und hervorzuhebende Aussage dieser Urteile ist jedoch unseres Erachtens, das die BNA offensichtlich oftmals sachlich nicht korrekt arbeitet, insbesondere kleinere Netzbetreiber regelrecht abbügelt und ihre „Amtsmacht“ z. T. mißbräuchlich, zumindest aber willkürlich gegen kleine Versorger in der „Organleihe“, einsetzt.

Von der Schaffung einer landeseigenen Regulierung und der damit einhergehenden Beendigung der Organleihe, erhoffen wir uns ein insgesamt sachlicheres, vor allen Dingen aber ein faires Verfahren, das den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben tatsächlich entspricht und der Aufgabe der Netzbetreiber - insbesondere die der Verteilernetzbetreiber - gerechter werden würde. Die uns permanent begleitende Belastung um gegenüber der BNA „Gehör“ zu erhalten, überbürdet und lähmt uns zunehmend stärker und eigentlich unnötig.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, unsere Erfahrungen des Umganges der BNA mit Versorgungsunternehmen unserer Größenordnung und unseres Bundeslandes, stellvertretend auch für die Erfahrungen anderer Versorgungsunternehmen, darlegen und überbringen zu können. Zu weiteren – auch detaillierteren Fragen – stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Kledtke  
Geschäftsführer  
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

Kronshagen, den 14. Juni 2018